



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 03.11.2025**Digitale Krisenkommunikation, Falschmeldungen und staatliche Informationsstrategien im Zusammenhang mit dem Vorfall im Frankfurter NordWestZentrum****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Vorfall im Frankfurter NordWestZentrum am 1. November 2025 zeigte eindrücklich, wie rasch sich eine unklare Gefahrensituation über digitale Kommunikationskanäle dynamisieren kann. Noch während die Polizei mit großem personellem Einsatz das Gelände sicherte, verbreiteten sich in sozialen Medien Meldungen über angebliche Schüsse. Positiv ist hervorzuheben, dass die Einsatzkräfte besonnen agierten, rasch reagierten und eine geordnete Evakuierung einleiteten. Auch die spätere öffentliche Entwarnung durch die Polizei trug dazu bei, Vertrauen in die staatlichen Stellen zu festigen. Gleichzeitig verdeutlicht der Ablauf, wie entscheidend die schnelle und verlässliche Kommunikation staatlicher Stellen im digitalen Raum geworden ist. Der Umgang mit Fehlinformationen und die Geschwindigkeit der behördlichen Informationsweitergabe sind zentrale Faktoren moderner Gefahrenabwehr.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Reaktionsgeschwindigkeit der offiziellen Kommunikationskanäle (Polizei, Innenministerium, Stadt Frankfurt) in den ersten 30 Minuten nach Auftreten der Knallgeräusche im NordWestZentrum?
- Frage 2 Welche internen Kommunikationswege bestehen in Hessen für den Fall, dass in sozialen Medien plötzlich Meldungen über vermeintliche Gefahrenlagen kursieren? Bitte aufschlüsseln nach beteiligten Stellen und Entscheidungsbefugnissen.
- Frage 3 Welche Absprachen oder Standards existieren zwischen den hessischen Polizeibehörden und den Pressestellen der Kommunen zur einheitlichen öffentlichen Information bei unklarer Gefahrenlage?
- Frage 4 In welchem Umfang nutzt die Landesregierung Monitoring-Systeme oder externe Dienstleister zur Echtzeitbeobachtung und Analyse von Social-Media-Kommunikation bei sicherheitsrelevanten Ereignissen?
- Frage 5 Welche Überlegungen bestehen, Social-Media-Beobachtung und -Kommunikation künftig zentral im Innenministerium oder Landeskriminalamt zu bündeln?
- Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Auswirkungen von Falschinformationen auf das Einsatzgeschehen und das Verhalten der Bevölkerung im NordWestZentrum vor?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich informieren die Behörden und Organisationen selbständig. Fahrlässige oder vorsätzliche Falschinformationen durch Dritte erschweren die Arbeit der Polizei und können Menschen unbegründet in Panik versetzen. Dies zeigt auch das Beispiel des Einsatzgeschehens im NordWestZentrum. Die ersten 30 Minuten nach Auftreten der Knallgeräusche waren von einer unklaren Gefahrenlage geprägt. Die Vielzahl der eingehenden Notrufe und von Social-Media-Posts ergab ein heterogenes Bild der Lage. Nach der Erhebung gesicherter Informationen wurde durch die Polizei auf den regulären Informationswegen unmittelbar öffentlich kommuniziert.

Jedes Flächenpräsidium der hessischen Polizei verfügt über Accounts, um regionale Ereignisse zu kommunizieren. Die Zentralbehörde koordiniert bei überregionalen Themen über die

„Steuerungsgruppe Social-Media“. Die hessische Polizei führt im Bedarfsfall ein Echtzeitmonitoring durch. Diese Strukturen haben sich bewährt.

- Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden landesweiten Alarm- und Warnsysteme (zum Beispiel Katwarn, NINA, Cell Broadcast) im Hinblick auf ihre mögliche Nutzbarkeit oder Erweiterung zur schnellen Information und Entwarnung der Bevölkerung bei plötzlichen Paniklagen in urbanen Räumen?
- Frage 8 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die digitale Krisenkommunikation – insbesondere über Plattformen wie X (Twitter), Instagram oder Telegram – schneller, einheitlicher und glaubwürdiger zu gestalten?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Staatliche Alarm- und Warnapps sind effektive und qualitätsgesicherte Instrumente der Gefahren- und Krisenkommunikation. Sie ermöglichen eine flächendeckende und zielgerichtete Warnung der Bevölkerung.

Die Hessische Landesregierung arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Kommunikationskonzepten, die eine standardisierte, verständliche und zielgerichtete Information der Bevölkerung unterstützen und zur Vermeidung von Fehlinformationen oder Panik beitragen.

- Frage 9 Wie wird in Hessen sichergestellt, dass Einsatzkräfte und Pressestellen im Umgang mit Falschmeldungen geschult werden, um Panikreaktionen durch missverständliche Informationen zu vermeiden?

In den Seminaren zum Einsatzmanagement in der polizeilichen Fort- und Weiterbildung werden die entsprechenden Zielgruppen in Kommunikationsstrategien, Medienkompetenz und im Umgang mit Desinformation in Bezug auf die Weitergabe möglicher „Falschmeldungen“ und Fehlinformationen sensibilisiert.

- Frage 10 Welche rechtlichen oder technischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Betreiber großer Plattformen stärker in die Verantwortung für die Eindämmung von Falschinformationen in akuten Gefahrenlagen einzubinden?

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste, Digital Services Act – DSA) besteht seit November 2022 (primäre Geltung seit 17. Februar 2024) auf Ebene der Europäischen Union ein Rechtsakt für Anbieter von Vermittlungsdiensten und Online-Plattformen, unter anderem im Hinblick auf die Einführung von Melde- und Abhilfeverfahren bezüglich rechtswidriger Inhalte seitens Hostingdiensteanbieter einschließlich Online-Plattformen.

Für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen im Sinne des Gesetzes, mithin die Anbieter der in der Europäischen Union besonders stark genutzten Online-Plattformen und Suchmaschinen, bestehen erhöhte Anforderungen. Sie sind unter anderem verpflichtet, Risikobewertungen und Risikominderungsmaßnahmen bezüglich ihrer Dienste vorzunehmen. In Artikel 36 DSA ist zudem ein Krisenreaktionsmechanismus vorgesehen, welcher es der Europäischen Kommission auf Empfehlung des Europäischen Gremiums für digitale Dienste ermöglicht, die betreffenden Anbieter dazu zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Beitrag ihrer Dienste zu einer schwerwiegenden Bedrohung zu verhindern, zu beseitigen oder zu begrenzen. Materielle Voraussetzung ist hierbei insbesondere ein „Krisenfall“ im Sinne von Artikel 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 DSA, wobei der Begriff mit Blick auf die Gefahr einer Anordnung von massiven Grundrechtsbeschränkungen eng auszulegen ist. Die im Kontext des Krisenfalls erforderliche „Bedrohung“ muss notwendig grenzüberschreitend sein (vergleiche Erwägungsgrund 91 S. 3 des DSA).

Für die Aufsicht über das Gesetz über digitale Dienste in Deutschland ist die Bundesnetzagentur zuständige Behörde und als Koordinator für digitale Dienste im Sinne des Gesetzes (Digital Services Coordinator) benannt. In Teilbereichen agieren weitere zuständige Behörden, unter anderem die Landesmedienanstalten (§ 12 Abs. 2 S. 2 Digitale-Dienste-Gesetz, § 111 Abs. 3 S. 1 Medienstaatsvertrag). Weitergehende Bedarfe für die Medienordnung werden von den Ländern fortlaufend beobachtet, sich hieraus ergebende rechtliche Erfordernisse geprüft und bei Notwendigkeit auf nationaler oder auf Ebene der Europäischen Union eingebracht.